Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 32/016/2019

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Verfasser/in: Brinkhoff, Cornelia	Datum: 13.05.2019 Az.: 32-31-071002-2019

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreisausschuss	24.06.2019	Vorberatung
Kreistag	08.07.2019	Beschluss

Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 2 aufgeführten 74 Personen werden dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorgeschlagen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt	Datum: 13.05.2019
Verfasser/in: Brinkhoff, Cornelia	Az.: 32-31-071002-2019

Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

Anlass der Vorlage:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf endet mit Ablauf des 30.04.2020. Dem Verwaltungsgericht Düsseldorf sind vom Kreis Mettmann für die kommende Amtsperiode **74 Vorschläge** von Personen, die sich um das ehrenamtliche Richteramt bewerben, vorzulegen. Der dortige Wahlausschuss wählt aus der Vorschlagliste die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Amtszeit vom 01.05.2020 bis 30.04.2025.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.
Die Vorschlagsliste wird dem Verwaltungsgericht Düsseldorf übersandt. Dort wählt der Wahlausschuss die erforderliche Anzahl an ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Gemäß § 20 VwGO muss der ehrenamtliche Richter Deutscher sein. Er soll das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Ausgeschlossen vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind gemäß § 21 Abs.1 VwGO

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nach § 21 Abs. 2 VwGO nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen gemäß § 23 Abs. 1 VwGO ablehnen

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

Aus den von den kreisangehörigen Städten übersandten Personenvorschlägen können dem Verwaltungsgericht Düsseldorf daher folgende Personenzahlen vorgeschlagen werden:

Stadt	**Benötigte Personenvorschläge/ Verhältnis der Bevölkerungszahlen**	**Tatsächlich eingereichte Personenvorschläge**
Erkrath	7	17
Haan	5	0
Heiligenhaus	4	6
Hilden	9	9
Langenfeld	9	14
Mettmann	6	7
Monheim am Rhein	6	6
Ratingen	13	26
Velbert	12	9
Wülfrath	3	3

Die Einreichung der Vorschläge zum Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kann unter Beachtung des Verhältnisses der Bevölkerungszahlen der kreisangehörigen Städte zueinander erfolgen. In den Städten Haan und Velbert haben sich keine Bewerber in entsprechender Anzahl gefunden. Daher könnten die Personenvorschläge im Übrigen durch Bewerber aus anderen Städten besetzt werden.

Doppelbelegungen der Personenvorschläge für andere Gerichte sind in den Anlagen unter Angabe der jeweiligen Gerichte farblich unterlegt.

Der Name, der Vorname, das Geburtsjahr und der Beruf der von den kreisangehörigen Städten vorgeschlagenen Personen, deren Wählbarkeit von der Verwaltung vorgeprüft und bejaht

wurde und die damit Voraussetzungen für das ehrenamtliche Richteramt erfüllen, sind aus den als **Anlagen** beigefügten Aufstellungen ersichtlich.

Anlagen

1. Vorschläge der Städte
2. Vorschlagsliste